Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Regionalplan Oderland-Spree
Sachlicher Teilregionalplan
„Erneuerbare Energien“

Anlage des Textteils zur Satzung über den
Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der
Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 29. Juni 2026



Photo: RPG Oderland-Spree

Eine Veröffentlichung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Dieses Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist als Anlage 3 des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Bestandteil der Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, die am 29. Juni 2026 von der Regionalversammlung beschlossen worden ist, und die mit Bescheid der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 15. September 2026 gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genehmigt worden ist.

Fürstenwalde/Spree, den 30. September 2026

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Inhalt

1. Positivkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA 5

[PK 01] Konversionsflächen und Deponien 5

[PK 02] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägten Landschaftsbild 5

[PK 03] Randstreifen von Schienenwegen 6

[PK 04] Randstreifen von Bundesautobahnen 6

[PK 05] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen 6

[PK 06] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung 6

[PK 07] Gewerbe- und Industriegebiete 7

[PK 08] Geringfügig klimarobuste Böden und Böden geringerer Ackerzahlen 7

[PK 09] Realisierte Windparks 7

[PK 10] Netzintegrationsfähigkeit 8

2. Einzelfallbezogene Kriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA 8

[EK 01] Relativ klimarobuste Böden und Böden mittlerer Ackerzahlen 8

[EK 02] Künstliche Seen 8

[EK 03] Rohstoffflächen 9

[EK 04] Europäische Vogelschutzgebiete 9

[EK 05] Großräumige Landschaftsschutzgebiete 9

[EK 06] Boden, Bau-, Garten- und Technikdenkmäler 10

[EK 07] Wiedervernässte Moorböden 10

[EK 08] Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (200 ha) 10

[EK 09] Minimalgröße von PV-FFA (15 ha) 10

[EK 10] Schutzzone III, III A und B der Trinkwasserschutzgebiete 10

3. Negativkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA 11

[NK 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Mischgebieten 11

[NK 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen 11

[NK 03] 100-jährliches Hochwasser HQ_{100} sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete 11

[NK 04] Freiraumverbund des LEP HR 12

[NK 05] Naturschutzgebiete 12

[NK 06] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete 12

[NK 07] Gesetzlich geschützte Biotope 12

[NK 08] Naturnahe Moorböden 12

[NK 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete 13

[NK 10] Natürliche oberirdische Gewässer 13

[NK 11] Waldgebiete 13
[NK 12] Flächennaturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile 13
[NK 13] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen 14
[NK 14] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist 14
[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen 14
[NK 16] Vorranggebiete Windenergienutzung 14
[NK 17] Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro 15
[NK 18] Gebiete in Naturparks und Biosphärenreservat 15
Abkürzungsverzeichnis 16
Datengrundlagen 17

Kriteriengerüst

zur raumverträglichen Steuerung des Photovoltaik-Freiflächenanlagenausbaus über kommunale Bauleitplanung

Der Grundsatz G 1 verfolgt die Zielsetzung, dass eine raumverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgt. Diese soll auf Grundlage des gesamträumlich einheitlichen Kriteriengerüsts Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Anlage zum Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)) vollgezogen werden.

Das Kriteriengerüst wird als Abwägungsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung der Region Oderland-Spree vorgegeben, um eine orts- und landschaftsverträgliche Entscheidung bei der Planung von PV-FFA im Gemeindegebiet treffen zu können. Gleichzeitig dient das Kriteriengerüst als Leitfaden für Gemeinden, Grundstückseigentümer und Unternehmen zur Auswahl und Prüfung von Potenzialflächen für PV-FFA im Gemeindegebiet.

Auf der 6. Sitzung der Regionalversammlung am 27.06.2022 über die Aufstellung des TRP EE (Abl. Nr. 28, S. 622) beinhaltete die Anlage 2 zum Beschluss Nr. 22/06/33 die voraussichtlichen Kriterien für eine Angebotsplanung für die PV-FFA Vorhaben im Freiraum. Die öffentliche Bekanntmachung der RPG OLS gemäß § 9 Absatz 2 ROG und §2a RegBkplG über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des TRP EE Oderland-Spree wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8 vom 28. Februar 2024 veröffentlicht. Der Entwurf TRP EE wurde vom 11. März 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024 öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nach der Auswertung und Abwägung in der Bearbeitung des zweiten Entwurfs berücksichtigt worden.

Die Regionalversammlung hat auf ihrer 2. Sitzung/8. Amtszeit am 02.06.2025 den Abwägungsvorschlägen zugestimmt (Beschluss-Nr.25/02/09), den 2. Entwurf mit Umweltbericht gebilligt (Beschluss-Nr.25/02/10) und mehrheitlich die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ mit Begründung und Umweltbericht beschlossen (Beschluss-Nr.25/02/11).

Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung gemäß § 9 Abs.3 ROG zum 2. Entwurf erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 25. Juni 2025. Im Zeitraum vom 07. Juli 2025 bis 08. August 2025 wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Es wurden 281 Stellungnahmen mit ca. 1.800 Anregungen und Bedenken eingereicht. Die Bearbeitung der Hinweise aus der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs führte zu keiner Änderung des textlichen Grundsatzes des Regionalplans.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschloss auf ihrer 4. Sitzung / 8. Amtszeit am 29. Juni 2026 die Satzung des TRP EE (Beschluss-Nr. 26/04/23).

Dieses Kriteriengerüst wurde evaluiert anhand aktueller Rechtsvorschriften und Fachbeiträge. Es beinhaltet auf Basis des Beschlusses der Regionalversammlung ausschließlich raumbezogene Kriterien und ist grundsätzlich für raumbedeutsame konventionelle PV-FFA, Floating-PV und

Moor-PV konzipiert. Die Kriterien sind in drei Kategorien unterteilt: Positivkriterien, Einzelfallbezogene Kriterien und Negativkriterien.

Bei dem Kriteriengerüst werden die Flächenkategorien angewendet, die aus dem EEG (2023) sowie dem LEP HR (2019), der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) (GA PV-FFA) (2023) und der Arbeitshilfe Bebauungsplanung (2022) abgeleitet wurden. Diese werden durch eigene regionalspezifische Kriterien ergänzt.

1. Positivkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA

Positivkriterien für die raumbedeutsame Flächenauswahl für die PV-FFA sind raumbezogene Merkmale, die als Bedingungen für eine positive Standortentscheidung dienen. Entspricht eine Fläche einem oder mehreren positiven Kriterien, ist sie für PV-FFA geeignet, sofern sie keine negativen Kriterien erfüllt und die einzelfallbezogenen Kriterien dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

[PK 01] Konversionsflächen und Deponien

Bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen, wie z.B. Konversionsflächen, sind als Standorte für die Errichtung von PV-FFA optimal geeignet. „Konversionsflächen […] sind Umnutzungsflächen, die von ehemals mit der Landesverteidigung beauftragten Einheiten genutzt wurden oder von ehemals gewerblich bzw. industriell oder für die verkehrliche bzw. technische Infrastruktur genutzte Flächen wie ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen, vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden sowie entwidmete Flugzeuglandebahnen und ehemalige Tagebaugebiete, soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind.“ (GA PV-FFA, S.15). Auch Altlaststandorte zählen zu den Konversionsflächen. Hier muss eine Gefährdungsabschätzung auf der Grundlage des BBodSchG veranlasst werden. (GA PV-FFA, S.15)

Des Weiteren gelten als geeignete Flächenkategorie (stillgelegte) Deponien (gemäß DepV), Altablagerungen und Aufschüttungen. Diese Flächen sind geeignet, da eine Flächendoppelnutzung umgesetzt werden kann. Photovoltaikanlagen können auf Flächen errichtet werden, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist. Deponien sind geeignet, sofern diese mit den abfallrechtlichen Anforderungen, dem Sanierungserfordernis und den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar sind.

[PK 02] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägten Landschaftsbild

„Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netze der Energie- und Abfallwirtschaft, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs führen häufig zu einer zusätzlichen Raumbeanspruchung in Schutzbereichen oder zu Nutzungsbeschränkungen oder -konflikten, zu Zerschneidungswirkungen sowie zu Immissionsbelastungen durch die Anlage selbst oder durch das aus ihrer Nutzung resultierende Verkehrsaufkommen. Dies betrifft ebenfalls die Standortwahl zu Vorhaben dezentraler, regenerativer Energiegewinnung, zum Beispiel der Wind-, Solar- und Bioenergie“ (G 7.4 LEP HR 2019).

Geeignete Standorte für PV-FFA sind solche Flächen, deren Landschaftsbild durch technische Einrichtungen stark überprägt ist. (GA PV-FFA, S.15) Es sollen bereits im Raum errichtete Komponenten der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur genutzt werden, um eine weitere Fragmentierung des Freiraums vorzubeugen (z. B. Umspannwerk, Elektroenergieleitungen o. ä.).

[PK 03] Randstreifen von Schienenwegen

Als privilegierte und damit zulassungsfähige Standorte gelten nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b (bb) BauGB die Flächen neben den Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen (§ 4 EBO). In Oderland-Spree sind dies die Regionalbahnstrecken Berlin – Frankfurt (Oder), Frankfurt (Oder) – Cottbus und Berlin – Küstrin-Kietz. Damit sollen die Flächen, die durch den Lärm und die Abgase des Schienenverkehrs vorbelastet sind und deren Landschaftsbild durch technische Einrichtungen stark überprägt ist, vorrangig erschlossen werden. (GA PV-FFA, S.15). Der Abstand von der äußeren Grenze des PV-FFA-Geltungsbereiches bis zur Gleisbettkante darf 200 m nicht überschreiten. (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b (bb) BauGB).

[PK 04] Randstreifen von Bundesautobahnen

Als privilegierte und damit zulassungsfähige Standorte gelten nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b (aa) BauGB die Bereiche längs von Bundesautobahnen, hier BAB A 10 und BAB A 12. Damit sollen möglichst Flächen entwickelt werden, deren Landschaftsbild durch technische Einrichtungen stark überprägt ist und deren Lebensraumfunktion durch Emissionen und Zerschneidung beeinträchtigt ist. (GA PV-FFA, S.15) Der Abstand von der äußeren Grenze des PV-FFA-Gebietes bis zum äußeren Rand der Fahrbahn darf 200 m nicht überschreiten (§35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b (aa) BauGB).

[PK 05] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen

Die Nebenflächen von Flugplätzen sind aufgrund der Lärmemissionen als potenzielle Flächen zu betrachten (GA PV-FFA, S.15). Eine Bebauung der Nebenflächen mit PV-FFA ist laut der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nicht auszuschließen. Die freizuhaltenden Bereiche richten sich u.a. nach dem Bezugscode des jeweiligen Flugplatzes. Weiterhin müssen Bauschutzbereiche berücksichtigt werden. Um Gefahren für die zivile Luftfahrt ausschließen zu können, ist ggf. ein Gutachten durch die Deutsche Flugsicherung zu erstellen. Für eine Bebauung ist der Mindestabstand zu Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen (vgl. NK 13) luftverkehrsrechtlich zu prüfen. PV-FFA auf den Verkehrsnebenflächen können zu einem wirtschaftlich und infrastrukturell effizienten Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Einige regionale Flugplätze verfügen bereits über PV-FFA auf den Nebenflächen, wie z. B. der Flugplatz Neuhardenberg, auf dem eine 240 ha große PV-FFA jährlich ca. 140 GWh produziert, was dem Stromverbrauch von 50.000 Haushalten entspricht.

[PK 06] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung

Flächen im Anschluss an großflächige gewerblich-industrielle Standorte sowie Logistikstandorte angrenzende Flächen, deren Lebensraumfunktion z. B. durch Stoff-, Lärmemissionen oder Zerschneidung des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt ist, sind stark vorbelastet. Sie sind gegenüber unvorbelasteten Flächen für PV-FFA zu bevorzugen. (GA PV-FFA, S.15)

[PK 07] Gewerbe- und Industriegebiete

Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten, die für eine Gewerbe- oder Industrieansiedlung nach dem Ermessen der Kommune mittelfristig nicht als geeignet bzw. als Reserveflächen gelten, sind als Positivkriterium für den Ausbau von PV-FFA zu bewerten, da solche Lösungen sind besonders Energieeffizient. Diese Effizienzsteigerung ist von entscheidender Bedeutung, um den Energieverbrauch und damit die Kosten des Unternehmens zu reduzieren. Darüber hinaus minimieren solche Lösungen die Umweltauswirkungen des Ausbaus von PV-FFA und fördern die Nachhaltigkeit des Unternehmens und der Kommune, was für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts von Bedeutung ist (Regionalmanagement Oderland-Spree, Nachhaltige Gewerbegebiete, Einstieg für die kommunale Praxis in der Region Oderland-Spree, Fürstenwalde, 2023)

Die PV-FFA sind im Regelfall sowohl in Gewerbe- als auch in Industriegebieten zulässig. (§8 Abs.2 Nr.1 BauNVO, §9 Abs. 2, Nr.1 BauNVO). PV-FFA sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Umfang, Lage, Größe oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch dann unzulässig, wenn sie Belästigungen oder Störungen verursachen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung auftreten können (§15 Abs. 1. BauNVO).

[PK 08] Geringfügig klimarobuste Böden und Böden geringerer Ackerzahlen

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist gem. G 6.1 LEP HR bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Ein Raumnutzungskonflikt mit der Landwirtschaft soll dahingehend gelöst werden, indem der Ausbau von konventionellen PV-FFA auf geringfügig klimarobuste Flächen gelenkt werden soll. (Siehe https://www.rpg-oderland-spree.de/wissenschaftliche-kurzstudie-zur-ausweisung-von-vorbehaltsgebieten-fuer-die-landwirtschaft-im).

Zusätzlich können die Flächen geringerer Ackerzahlen (< 23) für den Ausbau von PV-FFA genutzt werden. Agri-PV Lösungen, gleichzeitige Flächennutzung für die Pflanzenproduktion und Gewinnung elektrischer Energie, sind ebenfalls auf diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. „Diese Form der kombinierten Flächennutzung kann auch landwirtschaftlichen Betrieben neue Optionen zur Anpassung an den strukturellen Wandel und den Klimawandel bieten.“ (GA PV-FFA, S.21, Arbeitshilfe Bebauungsplanung, S.8.) Die Robustheit gegenüber klimatischen Veränderungen der Flächen, auf denen die Agri-PV Ausbau erfolgen soll, muss im Einzelfall geprüft werden.

[PK 09] Realisierte Windparks

Das Landschaftsbild der Windparks ist stark von technischen Einrichtungen überprägt und daher für PV-FFA sinnvoll. (GA PV-FFA, S.15) Die Aufstellung der PV-Modulreihen in Windparks ist technisch möglich, solange der Bestandsschutz der im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen nicht eingeschränkt wird. Hierbei geht es um bestehende Windparks, die nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Betrachtung der direkten räumlichen Nähe (2 km) ist aufgrund der Konzentration von technischen Infrastrukturen ebenso sinnvoll.

[PK 10] Netzintegrationsfähigkeit

Das Kriterium der Netzintegrationsfähigkeit bezieht sich auf das Potenzial, den erzeugten Strom in das Netz zu integrieren. Maßgeblich für die Netzintegrationsfähigkeit ist der Ansatz, vorrangig dort PV-FFA zu errichten, wo eine Netzinfrastruktur vorhanden und in der Lage ist, die erzeugte und nicht lokal verbrauchte Energie aufzunehmen und abzutransportieren. Dabei sollten drei Punkte betrachtet werden:

- geeignete Spannungsebene (Hochspannungsanschluss bei Anlagen > 10 MW)

- freie bzw. zukünftige Aufnahmekapazität

- Herstellung der Synchronität zwischen EE-Zubau und Netzausbau.

Neben der Betrachtung der räumlichen Nähe zur Netzinfrastruktur (Radius bis zu 5 km zum potenziellen Anschluss an das Hochspannungsnetz) ist bei raumbedeutsamen Vorhaben von PV-FFA (> 15 ha und/oder > 10 MW) in einem zweiten Prüfschritt die Aufnahmekapazität mit den Netzbetreibern (Netzintegrationsfähigkeit) abzustimmen, so dass dem Vorhaben auch ein geeigneter Netzanschlusspunkt zugewiesen werden kann. Das faktische Vorhandensein von Bebauungsplänen für die PV-FFA in räumlicher Nähe zur Netzinfrastruktur impliziert noch keine Anschlussgarantie bzw. keine Aussage zur Aufnahmekapazität.

2. Einzelfallbezogene Kriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA

Die folgenden Kriterien kennzeichnen die Gebiete, die nur bedingt für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind. Die Flächen sind anhand dieser Kriterien im Einzelnen zu prüfen. Die einzelfallbezogenen Kriterien dienen dazu, die Flächen zu bewerten, die für raumbedeutsame PV-FFA in Betracht gezogen werden können, wenn nicht genügend geeignete Flächen (vgl. Positivkriterien) vorhanden sind.

[EK 01] Relativ klimarobuste Böden und Böden mittlerer Ackerzahlen

Relativ klimarobuste Böden sind für die konventionelle PV-FFA als bedingt geeignet eingestuft (Siehe https://www.rpg-oderland-spree.de/wissenschaftliche-kurzstudie-zur-ausweisung-von-vorbehaltsgebieten-fuer-die-landwirtschaft-im). Ebenso werden Böden mittlerer Ackerzahlen (23 – 46) für die konventionelle PV-FFA als bedingt geeignet eingestuft. Diese Flächen sollen zugunsten der Nutzung von Flächen, die als besonders klimaresilient gelten, erschlossen werden. Ebenso sollen diese Flächen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die geringfügig klimarobusten Flächen entsprechend erschlossen sind. Auch die Flächen mittlerer Ackerzahlen können im Einzelfall für den Ausbau der PV-FFA genutzt werden. Des Weiteren ist Ausbau der Agri-PV auf diesen Flächen sinnvoll (GA PV-FFA, S. 21, Arbeitshilfe Bebauungsplanung S.8).

[EK 02] Künstliche Seen

Künstliche Seen können dann als Flächen geeignet sein, wenn keine Nutzungskonflikte, insbesondere zu Schutzzwecken, gegeben sind und die Anforderungen gem. §36 Abs. 1 und Abs.3 WHG erfüllt sind (GA PV-FFA, S. 17). Eine Nachnutzung von vollständig ausgekiesten Seeflächen mittels Floating-PV-Systeme ist vorteilhaft, da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme

resultiert. Voraussetzung ist, dass keine naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen und limnologischen Belange entgegenstehen.

[EK 03] Rohstoffflächen

Die Bewilligung gemäß §§ 8 – 9 BBergG gewährt das ausschließliche Recht, die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum daran zu erwerben. Damit sind diese Rechte als ein der PV-FFA entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. In Rohstoffpotenzialflächen, in denen erst in ferner Zukunft der Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen ist, können Photovoltaikanlagen potentiell in Abstimmung mit dem Betreiber und dem LBGR errichtet werden.

Photovoltaikanlagen sollen auch auf ehemaligen Abbaugebieten oberflächennaher Rohstoffe (z. B. Kies- und Tonabbau) realisiert werden. Dazu zählen Flächen, die aus dem Bergrecht entlassen wurden, nachdem ein Abschlussbetriebsplan (gem. § 53 BbergG) umgesetzt wurde.

[EK 04] Europäische Vogelschutzgebiete

In Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Area, SPA-Gebiete) ist die Zulässigkeit von PV-FFA nur unter den Voraussetzungen der §§ 33 und 34 BNatSchG möglich (GA PV-FFA, S. 16). Mit der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der wildlebenden Vogelarten unter besonderen Schutz gestellt.

[EK 05] Großräumige Landschaftsschutzgebiete

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG und Beschlusses des Landtags Brandenburg in der 86. Sitzung vom 11. Mai 2023 „Photovoltaik-Potenziale landesweit besser nutzen“ (Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7609) ist in großräumigen LSG des Landes Brandenburg das sogenannte Zustimmungsverfahren eingeführt worden. Das Verfahren soll den Ausbau der konventionellen PV-FFA, Agri-PV und Moor-PV in diesen reglementieren. Großräumige LSG in Brandenburg haben eine Flächengröße von über 10.000 Hektar. In kleineren LSG liegen die Voraussetzungen für Errichtung von PV-FFA nicht vor. Das bedeutet, dass das MLEUV als Verordnungsgeber die in einem BauleitFplan dargestellten baulichen oder sonstigen Nutzungen, die dem Schutzzweck des betreffenden LSG widersprechen, zulassen kann. In der Praxis sind diese Zulassungen jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. (vgl. MLUK, 2024) Eine Bebauung der Fläche fällt unter den Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung. Im LSG sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Die Zulassung ist mit einem konkreten Bauleitplan verknüpft. (MLUK, 2024) Voraussetzung für ein Zustimmungsverfahren sind außerdem ein aktueller Landschaftsplan und ein daraus entwickelter aktueller Grünordnungsplan. Durch eine Alternativenprüfung muss nachgewiesen werden, dass in der Region außerhalb der Landschaftsschutzgebiete nicht hinreichend Flächen für PV-FFA festgesetzt werden können.

[EK 06] Boden, Bau-, Garten- und Technikdenkmäler

Bei der Standortwahl sind auch die Boden-, Bau-, Garten- und Technikdenkmäler zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ein Konflikt durch die PV-FFA besteht. Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Denkmals ist gesetzlich verpflichtet, dieses im Rahmen des Zumutbaren zu schützen und zu erhalten (§ 7 BbgDSchG). „Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Denkmale gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können die denkmalpflegerischen Belange die Belange der erneuerbaren Energien überwiegen." (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, 2023, S.762). Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist darauf zu achten, dass primär die Standorte gesucht werden, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung von denkmalgeschützten Freiflächen und Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierung vermieden werden können. (Ebenda, S. 763)

[EK 07] Wiedervernässte Moorböden

Kohlenstoffreiche Böden (Moore und Anmoore) sind für Klimaschutz besonders wertvoll, da sie die größten terrestrischen Kohlenstoffspeicher darstellen. (Nationale Moorschutzstrategie, S.10) Auf diesen Flächen sind Moor-PV-Anlagen“ daher nur im Zusammenhang mit der Wiedervernässung entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorflächen zu unterstützen.“ (GA PV-FFA, S.17, Arbeitshilfe Bebauungsplanung, S. 9) Diese Moorböden dürfen nicht durch die baulichen Eingriffe zusätzlich geschädigt werden. Die Errichtung von PV-FFA sollte zukünftigen Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorflächen nicht entgegenstehen.

[EK 08] Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (200 ha)

Um Austausch und Wanderungen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der freien Landschaft der Region und die Funktionsfähigkeit der Biotopverbünde zu gewährleisten und negative Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild vorzubeugen, sollen PV-FFA laut GA PV-FFA nicht größer als 200 ha sein (GA PV-FFA, S.20). Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche, unberührt von den Modulreihenabständen, freibleibt. Der Plangeber folgt dieser Einschätzung und empfiehlt eine maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete bis 200 ha.

[EK 09] Minimalgröße von PV-FFA (15 ha)

Solartechnische Anlagen können als raumbedeutsam nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG klassifiziert werden. PV-FFA-Vorhaben, die der RPG Oderland-Spree (Stand 31.12.2024) realisiert sind, besitzen eine Fläche, die im Durchschnitt 14,6 ha beträgt. Der Plangeber leitet daraus eine Mindestgröße der PV-FFA Gebiets von größer gleich 15 ha ab, um eine Konzentration der Anlagen im Sinne der Bündelung technischer Infrastruktur zu erreichen und einer Zerschneidung des Freiraums mittels Kleinstflächen vorzubeugen.

[EK 10] Schutzzone III, III A und B der Trinkwasserschutzgebiete

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Schutzzonen III, III A und III B der Wasserschutzgebiete die Schutzbestimmungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. PV-FFA in der Trinkwasserschutzzone III A und B sind nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich. Die Zulässigkeit ergibt sich aus der jeweiligen WSG-VO.

3. Negativkriterien für die Flächenauswahl für die PV-FFA

Die folgenden Negativkriterien umfassen die Merkmale der ungeeigneten Flächen, da andere Belange PV-FFA entgegenstehen. Trifft eins oder treffen mehrere Kriterien auf die Fläche zu, ist diese für eine raumbedeutsame PV-FFA Fläche voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Die Negativkriterien sind in der Erläuterungskarte des TRP EE „Kriteriengerüst Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Negativkriterien“ dargestellt.

[NK 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Mischgebieten

Der Bau von PV-FFA in dem tatsächlichen Siedlungsbestand im Innen- und Außenbereich nach §§ 2 – 7 BauNVO also im Zusammenhang bebaute Innenbereiche, bebaute Flächen im Außenbereich, Splittersiedlungen und Einzelgehöften, geplante Baugebiete und Siedlungsflächen nach § 30 und § 34 BauGB ist fachrechtlich ausgeschlossen.

[NK 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen

Um eine räumliche Fragmentierung zu vermeiden, sind solartechnische Anlagen einerseits in räumlicher Anbindung an Siedlungsgebiete zu errichten. Andererseits wird zum Schutz vor Beeinträchtigungen z.B. durch Beeinträchtigung des Ortsbildes ein 200 m Abstand zu dem tatsächlichen Siedlungsbestand mit Gebäuden zur Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich nach §§ 2 bis 7 BauNVO (u.a. Splittersiedlungen und Einzelgehöften) berücksichtigt. Die Abstandszone soll eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde ermöglichen und Immissionen vorbeugen. Gemeinden können im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit geeignete Flächen auch unterhalb der 200 m für die solare Energie- und Wärmeerzeugung auf Freiflächen zur Verfügung stellen. Ebenso soll der Abstand die negative Wirkung der Lichtimmissionen mildern. (MLUK, 2014)

[NK 03] 100-jährliches Hochwasser HQ_{100} sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Aus § 76 Abs. 1 WHG geht hervor, dass Überschwemmungsgebiete Flächen umfassen, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt. Festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht als Standorte für solartechnische Anlagen geeignet (MLUK 2021, S. 6). In der Planungsregion Oderland-Spree wurden die Überschwemmungsgebiete der Mittleren Spree, der Unteren Spree und der Unteren Oder gemäß § 76 Absatz 2 WHG i. V. mit § 100 Absatz 2 BbgWG festgesetzt. Die durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) geplante Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Oderbruchs und der Mittleren Oder befindet sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung des TRP EE im Verfahren. In von Hochwasser bedrohten Gebieten ist der Hochwasserschutz gem. § 78 WHG ein besonderer Belang. Diese Flächen werden aufgrund hoher Schadensrisiken (Risikogebiete nach § 73 WHG) und Schutzanforderungen (Schutzvorschriften nach § 78 WHG) der Sicherheit des Hochwasserschutzes vom Plangeber als fachrechtlich unvereinbar für die PV-FFA-Nutzung bewertet.

[NK 04] Freiraumverbund des LEP HR

Der im Ziel 6.2 LEP HR festgelegte Freiraumverbund umfasst und vernetzt Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören in der Regel zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes.

[NK 05] Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs.1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte NSG „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist“. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Schutzkategorien nach § 23 BNatSchG ist durch Zugriffsverbote fachrechtlich ausgeschlossen.

[NK 06] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), die nach der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen sind, ist ausgeschlossen, da das Vorhaben dem Schutzzweck bzw. den Erhaltunsgzielen widerspricht.

[NK 07] Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft. Die Errichtung von PV-FFA in Gebieten mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG ist fachrechtlich ausgeschlossen, da das Vorhaben in der Regel dem Schutzzweck widerspricht.

[NK 08] Naturnahe Moorböden

Eine hohe Naturnähe ist gegeben, wenn abgelagerte Torfschichten weitgehend menschlich unbeeinflusst sind. (LaPro, 3.2. Planungsgrundlage Schutzgut Boden, 2. Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung aus Bodenschutzsicht, Textteil Moorböden, S. 2) Naturnahe Moorböden gelten aufgrund ihrer besonderen Klimarelevanz nicht als geeignete Flächen für die Errichtung von PV-FFA. „Der Erhalt der naturnahen Moorflächen und die Sicherung ihrer natürlichen Entwicklung haben höchste Priorität. Dies dient gleichzeitig dem gesetzlichen Auftrag zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Moorlebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie.“ (Nationale Moorschutzstrategie, S. 10). Die naturnahen Moorböden umfassen die naturnahen und die potenziell naturnahen Moorböden (LaPro, 3.2., Karte Moorböden, Teil Einzelfunktion Erhaltung Moorkörper). Ebenfalls nicht geeignet für PV-FFA sind Moorböden mit extrem hoher und sehr hoher Kohlenstoffspeicherung (LaPro, 3.2., Karte Moorböden, Teil Einzelfunktion Kohlenstoffspeicher). Für Moorböden ohne Bewertung der Einzelfunktion liegen noch keine bewertbaren Daten vor, sie müssen vor der Nutzung für PV-FFA erkundet werden. Ebenso sind auch die Feuchtgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten sind (§ 54 Abs. 3 BbgWG).

[NK 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete

In Trinkwasserschutzgebieten hat die dauerhafte Sicherung der Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die den Zielen des Trinkwasserschutzes widersprechen. In Trinkwasserschutzgebieten sollen hohe Grundwasserneubildungsraten sowie die Versickerung des Niederschlagswassers gewährleistet werden. In Zone I (Fassungsbereich) sind jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. In Zone II (engere Schutzzone) sind die Verletzung der Deckschicht und damit die Bebauung der Flächen verboten. Folglich sind festgesetzte Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG i.V. mit §§ 51 und 52 WHG der Schutzzonen I und II nicht als Standorte für solartechnische Anlagen geeignet (GA PV-FFA, S.18). Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen I und II ein Verbot bzw. eine wesentliche Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen.

[NK 10] Natürliche oberirdische Gewässer

Flüsse, Seen und Teiche besitzen vielfältige Funktionen für Landschaft und Wasserhaushalt. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. Gemäß § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darf eine Floating-PV nicht errichtet und betrieben werden: in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, sowie in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes, die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 m beträgt (GA PV-FFA, S.18). Das Verbot gilt für alle Gewässer 1. und 2. Ordnung (§ 1 Abs. 2 BbgWG) in der Region Oderland-Spree sowie für alle anderen natürlichen oberirdischen Gewässer. Des Weiteren, soweit ein künstliches oder erheblich verändertes Oberflächengewässer Bestandteil des Fließgewässerschutzsystems oder zum Schutz und zur Entwicklung der stehenden Gewässer bestimmt ist (LaPro, 3.3.), ist es für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ebenfalls nicht geeignet. Die Bestimmungen des § 38 WHG zu Gewässerrandstreifen sind einzuhalten.

[NK 11] Waldgebiete

Gemäß § 1 BWaldG ist der Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist für die Errichtung von PV-FFA fachrechtlich ausgeschlossen. (GA PV-FFA, S.18)

[NK 12] Flächennaturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß §§ 28 – 29 BNatSchG bundesweit geschützt. Sie dürfen nicht verändert werden (Veränderungsverbot). Eine Bebauung ist auszuschließen. Der Schutz begründet sich durch die Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des Naturdenkmals oder Landschaftsbestandteil sowie seinen Wert für Wissenschaft, Heimatkunde und Naturverständnis. Die Errichtung von PV-FFA in Gebieten mit flächenhaften Naturdenkmalen nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ist ausgeschlossen, da das Vorhaben dem Schutzzweck entgegensteht.

[NK 13] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen

Gemäß § 6 LuftVG stehen die Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für PV-FFA aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Die Flächen der Verkehrs- und Sonderlandeplätze, insbesondere der gewidmeten Landebahnen gemäß § 6 LuftVG und Schutzbereiche, sind für die luftverkehrliche Nutzung freizuhalten.

[NK 14] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist

In der Planungsregion Oderland-Spree befinden sich drei militärische Bereiche, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG einer Überplanung nicht zugänglich sind: die Funkstelle Limsdorf, das Munitionsdepot Schneeberg sowie der Standortübungsplatz Storkow. Die genannten Interessengebiete führen jedoch nicht zu einem vollständigen Ausschluss des Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine konkrete Beeinträchtigung militärischer Belange kann erst im weiteren Verfahren und auf Grundlage der erforderlichen Angaben insbesondere zu Standortkoordinaten, Anlagentyp und Anlagenausrichtung geprüft und gemäß § 3 SchBerG bewertet sowie in Ausnahmefällen genehmigt werden.

[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen

Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG gelten als besonders schutzwürdig. „Flächenneuinanspruchnahmen sind auf weniger schutzwürdige und empfindliche Böden zu lenken.“ (GA PV-FFA, S.18) Der Boden erfüllt natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, so wie Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen nachhaltig gesichert werden. (LaPro, Landschaftsprogramm Brandenburg, 3.2.2., S. 34) Der Ausbau von konventionellen PV-FFA soll auf besonders klimarobusten Böden vermieden werden. (Siehe https://www.rpg-oderland-spree.de/wissenschaftliche-kurzstudie-zur-ausweisung-von-vorbehaltsgebieten-fuer-die-landwirtschaft-im) Ebenso soll dieser auch auf den Böden höherer Ackerzahlen (> 46 Punkte) nicht erfolgen. Die Vorhaben der Agri-PV auf diesen Flächen sind im Einzelfall zu prüfen. Nicht geeignet sind PV-FFA auf Schwarzerden, typischen und repräsentativen Böden, Raseneisenstein, sowie auf Nachweisen von Fuchserden, Salzböden und Finowböden. (LaPro, Planungsgrundlage Böden mit schutzwürdiger Archivfunktion der Naturgeschichte in Brandenburg)

[NK 16] Vorranggebiete Windenergienutzung

Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) des Sachlicher Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree sind für die Windenergienutzung vorgesehen. Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Nur sofern sichergestellt ist, dass sich die raumbedeutsame Windenergienutzung in VR WEN durchsetzen kann, ist eine ergänzende Realisierung von PV-FFA innerhalb von VR WEN nicht grundsätzlich ausgeschlossen und von Einzelfallentscheidungen in den entsprechenden Verfahren abhängig.

In VR WEN muss neben der erstmaligen Errichtung von WEA auch ggf. der Ersatz bestehender Anlagen (Repowering) planerisch sichergestellt sein. Repowering wird in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle spielen. Stand 31. Dezember 2025 sind in der Planungsregion 509 Windenergieanlagen in Betrieb. Davon wurden 207 WEA vor dem Jahr 2006 errichtet. (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Monitoring Bericht Erneuerbare Energien 2025, Fürstenwalde, 2026) Diese stellen ein hohes Repowering Potential dar. Für die Fälle des Repowerings ist darauf zu achten, dass die Standorte der WEA sich voraussichtlich verändern werden. (§ 16 b BImSchG)

[NK 17] Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro

Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild (Bedeutung des Landschaftsbildes Stufe 5 und 6), die im Landschaftsprogramm aufgenommen sind und nicht über Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. als NSG oder als Natura 2000 Gebiete gesichert sind, sollten von großflächigen und damit auch optisch auf das Landschaftsbild einwirkenden Freiflächensolaranlagen freigehalten werden“ (LaPro, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ – Bewertung, GA PV-FFA, S.16). Die Forderungen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenpläne) gemäß § 9 ff. BNatSchG werden gleichfalls berücksichtigt. Da diese Gebiete für die Entwicklung der Tourismuswirtschaft der Region von besonderer Bedeutung sind, sind sie für den Ausbau von PV-FFA nicht geeignet.

[NK 18] Gebiete in Naturparks und Biosphärenreservat

In der Planungsregion Oderland-Spree befinden sich die Naturparks „Barnim“, „Dahme-Heideseen“, „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“. Das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ befindet sich teilweise in der Planungsregion. Der Plangeber bewertet diese Gebiete als unvereinbar für die PV-FFA-Nutzung. Gebiete im Naturpark, die auf Basis § 27 BNatSchG geschützt werden und nicht gleichzeitig dem Schutzzweck Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) oder Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) unterliegen, können auf eine mögliche Eignung als PV-FFA Flächen überprüft werden.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Agri-PV	Agri-Photovoltaikanlage
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBergG	Bundesberggesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgDSchG	Brandenburgische Denkmalschutzgesetz
ca.	circa
etc.	et cetera
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFO	Frankfurt (Oder)
Floating-PV	Schwimmende Photovoltaikanlagen
FRV	Freiraumverbund
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
GA PV-FFA	Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gigawatt
ha	Hektar
HQ	Hochwasser
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
IRP	Integrierter Regionalplan
km²	Quadratkilometer
LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
M	Meter
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MLEUV	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Moor-PV	Photovoltaikanlagen auf Moorböden
MW	Megawatt
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiete
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
PV	Photovoltaikanlage
PVS	Photovoltaik-Strategie
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
S.	Seite
SPA	Special Protection Area
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche

VR	Vorranggebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung

Datengrundlagen

Quellen der Geodaten zum Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Kriterium	**Thema**	**Datenquelle**
[PK 01] Konversionsflächen und Deponien	Deponien in Brandenburg	Landesamt für Umwelt Brandenburg
[PK 02] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägten Landschaftsbild	Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägten Landschaftsbild	Keine Datenquelle, da Einzelfallentscheidung der Kommune
[PK 03] Randstreifen von Schienenwegen	Schienenwege	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
[PK 04] Randstreifen von Bundesautobahnen	Bundesautobahnen	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
[PK 05] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen	Regionale Flugplätze	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
[PK 06] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung	Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung	Keine Datenquelle, da Einzelfallentscheidung der Kommune
[PK 07] Gewerbe- und Industriegebiete	Gewerbe- und Industriegebiete	Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg
[PK 08] Geringfügig klimarobuste Böden und Böden geringerer Ackerzahlen	Ackerzahlen	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
	Klimarobuste Böden	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung
[PK 09] Realisierte Windparks	Realisierte / genehmigte Windenergieanlagen	Landesamt für Umwelt Brandenburg
[PK 10] Netzintegrationsfähigkeit	Hochspannungsleitungen	E.DIS Netz
[EK 01] Relativ klimarobuste Böden und Böden mittlerer Ackerzahlen	Ackerzahlen	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

	Klimarobuste Böden	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung
[EK 02] Künstliche Seen	Bergbaufolgeseen	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
[EK 03] Rohstoffflächen	Rohstoffflächen	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
[EK 04] Europäische Vogelschutzgebiete	Natura 2000-Schutzgebiete	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
[EK 05] Großräumige Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
[EK 06] Boden, Bau-, Garten- und Technikdenkmäler	Boden, Bau-, Garten- und Technikdenkmäler	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
[EK 07] Wiedervernässte Moorböden	Wiedervernässte Moorböden	Keine Datenquelle, da Einzelfallentscheidung der Kommune
[EK 08] Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (200 ha)	Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete	Keine Datenquelle, da Einzelfallentscheidung der Kommune
[EK 09] Minimalgröße von PV-FFA (15 ha)	Minimalgröße von PV-FFA	Keine Datenquelle, da Einzelfallentscheidung der Kommune
[EK 10] Schutzzone III, III A und B der Trinkwasserschutzgebiete	Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B	Landesamt für Umwelt Brandenburg
[NK 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Mischgebieten	Siedlungsflächen	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)
	Ortslagen, Splittersiedlungen, Wohngebäude im Außenbereich	Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

[NK 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	200 m Abstandszone	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
[NK 03] 100-jährliches Hochwasser HQ100 sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit	Landesamt für Umwelt Brandenburg
	Überschwemmungs-gebiete	Landesamt für Umwelt Brandenburg
[NK 04] Freiraumverbund des LEP HR	Freiraumverbund des LEP HR	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
[NK 05] Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiete	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
[NK 06] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	Natura 2000-Schutzgebiete	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
[NK 07] Gesetzlich geschützte Biotope	Biotope (§ 30 BNatSchG)	Landesamt für Umwelt Brandenburg
[NK 08] Naturnahe Moorböden	Naturnahen und potenziell naturnahen Moorböden	Landesamt für Umwelt Brandenburg
	Moorböden mit extrem hohen und sehr hohen Kohlenstoffspeicherung	Landesamt für Umwelt Brandenburg
	Feuchtgebiete	Landesamt für Umwelt Brandenburg
	Landschaftsprogramm Brandenburg - Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung	Landesamt für Umwelt Brandenburg
[NK 09] Schutzzone I und II der Trinkwasserschutzgebiete	Trinkwasserschutzzonen I und II	Landesamt für Umwelt Brandenburg
[NK 10] Natürliche oberirdische Gewässer	Oberflächenwasserkörper	Landesamt für Umwelt Brandenburg
[NK 11] Waldgebiete	Waldgebiete	Landesbetrieb Forst Brandenburg
[NK 12] Flächennaturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile	Flächennaturdenkmale	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und

		Archäologisches Landesmuseum, Untere Naturschutzbehörden
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Untere Naturschutzbehörden
[NK 13] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen	Regionale Flugplätze	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
[NK 14] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist	Militärische Bereiche	Bundesweher
[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen	Ackerzahlen	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
	Klimarobuste Böden	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung
	Böden mit schutzwürdiger Archivfunktion	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)
[NK 16] Vorranggebiete Windenergienutzung	VR WEN	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
[NK 17] Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg. 3.5. Landschaftsbild	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
	Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree	Landkreis Oder-Spree
	Landschaftsplan Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder)
[NK 18] Gebiete in Naturparken und Biosphärenreservat	Naturparke	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
	Biosphärenreservate	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Altlandsberg, Alt Tucheband, Bad Freienwalde (Oder), Bad Saarow, Beeskow, Beiersdorf-Freudenberg, Berkenbrück, Bleyen-Genschmar, Bliesdorf, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Buckow (Märkische Schweiz), Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Falkenberg, Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Frankfurt (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Garzau-Garzin, Golzow, Gosen-Neu Zittau, Grunow-Dammendorf, Groß Lindow, Grünheide (Mark), Gusow-Platkow, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Hoppegarten, Jacobsdorf, Küstriner Vorland, Langewahl, Lawitz, Lebus, Letschin, Lindendorf, Lietzen, Märkische-Höhe, Mixdorf, Müllrose, Müncheberg, Neißemünde, Neuenhagen bei Berlin, Neuhardenberg, Neulewin, Neutrebbin, Neuzelle, Oberbarnim, Oderaue, Petershagen/Eggersdorf, Podelzig, Prötzel, Ragow-Merz, Rauen, Reitwein, Rietz-Neuendorf, Rehfelde, Reichenow-Möglin, Reichenwalde, Rüdersdorf bei Berlin, Schlaubetal, Schöneiche bei Berlin, Seelow, Siehdichum, Spreenhagen, Steinhöfel, Storkow (Mark), Strausberg, Tauche, Treplin, Vierlinden, Vogelsang, Waldsieversdorf, Wendisch Rietz, Wiesenau, Woltersdorf, Wriezen, Zechin, Zeschdorf, Ziltendorf